Abschrift

ARBEITSGERICHT HANNOVER





PROTOKOLL

Öffentliche Sitzung der 12. Kammer - Kammerverhandlung -12 Ca 2/14

Hannover, den 2014
Gegenwärtig: Richter am Arbeitsgericht als Vorsitzender ehrenamtlicher Richter Herr ehrenamtlicher Richter Herr Das Protokoll wurde ohne Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle auf Datenträger aufgenommen.
In dem Rechtsstreit
Kläger,
ProzBev.: Rechtsanwälte Dr. Henning Kluge, Karsten Fischer-Lange, Büro Hannover, Schiffgraben 17, 30159 Hannover
gegen
Beklagte,
ProzBev.: Rechtsanwälte
erscheinen bei Aufruf
1. der Kläger in Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Fischer-Lange
2. für die Beklagte
Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.
Die Beklagte erklärt: Wir beschäftigen zurzeit Arbeitnehmer.

Die Parteien schließen folgenden

Vergleich:

1) Die Parteien sind sich einig, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis

- Vorsitzender -		Für die Richtigkeit der Übertragung vom Datenträger.		
Altmül			Borucz	
	beabsichtigt, den Streitwert für den Rechtsstreit auf ergleich auf € (5 Gehälter) festzusetzen.	€(3 Genal	ter) und für	
En int	laut diktiert, abgespielt und ge			
5)	Mit Erfüllung des Vergleiches sind alle wechselseit teien aus dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendi digt.	llung des Vergleiches sind alle wechselseitigen finanziellen Ansprüche der Par is dem Arbeitsverhältnis und seiner Beendigung sowie dieser Rechtsstreit erle		
4)	Die Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger unter dem Ausstellungsdatum des ein qualifiziertes Zeugnis mit einer sehr guten Leistungs- und Führungsbeurteilung zu erteilen. Dem Kläger bleibt nachgelassen, einen Entwurf zu fertigen, von dem die Beklagte nur aus begründetem Anlass abweichen darf. Vorab wird die Beklatte dem Kläger ein entsprechendes Zwischenzeugnis erteilen.			
3)	Die Beklagte verpflichtet sich, an den Kläger als E Arbeitsplatzes in entsprechender Anwendung der Höhe von € 85.000,00 brutto zu zahlen. Der Anspr entstanden und mit der Beendigung des Arbeitsve	der §§ 9, 10 KSchG eine Abfindung in aspruch ist Abschluss des Vergleiches		
2)	Die Beklagte stellt den Kläger bis zum unter Anrechnung auf den Urlaubs anspruch sowie etwaige Zeitguthaben sowie unter Fortzahlung der vertragsgemäßer Bezüge unwiderruflich von der Arbeitspflicht frei.			
	aufgrund der ordentlichen arbeitgeberseitigen Kürdes aus dringenden betrieblichen Erfo	ndigung vom ordernissen enden wir	mit Ablauf d.	